

taten hinreichend verdächtig sind, vor Gericht anzuklagen, trägt der Staatsanwalt eine hohe Verantwortung. Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß unter Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensweise jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger zur Verantwortung gezogen und daß auf der Grundlage wahrer Erkenntnisse die gesetzliche und gerechte Entscheidung gefunden wird.

Auch der in der Hauptverhandlung zu beschreitende Weg der Wahrheitsfindung ist mit einer mehr oder minder konfliktreichen Auseinandersetzung verbunden. Das verlangt ein engagiertes Auftreten des Staatsanwalts mit großer Überzeugungs- und Ausstrahlungskraft. Für den Staatsanwalt selbst wird diese Tätigkeit immer wieder zu einer Bewährungsprobe seines unbedingten Eintretens für die sozialistische Gesetzlichkeit, seiner Achtung der Würde des Menschen, seines Gerechtigkeitssinnes sowie seiner Unvoreingenommenheit und Objektivität.

Bei der Vertretung der Anklage geht der Staatsanwalt von der in der Anklageschrift fixierten Position der Staatsanwaltschaft zur Strafsache aus. Seine Haltung ist stets von *Unvoreingenommenheit und Objektivität* bestimmt. Er beachtet die Forderung Lenins, die Anklage vernünftig, richtig und in Maßen vorzubringen. Der Schuldige kann nur insoweit strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, als in der Hauptverhandlung wahre Erkenntnisse über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie über die Täterpersönlichkeit erlangt werden. Dabei sind alle belastenden ebenso wie alle entlastenden Umstände zu berücksichtigen. Von der Feststellung der Wahrheit hängt die Wirksamkeit des Strafverfahrens und der getroffenen Maßnahmen wesentlich ab.

Die Anklagevertretung erfordert so eine ständige zielstrebige und beharrliche *Aktivität in der Hauptverhandlung*. Der Staatsanwalt verfolgt aufmerksam den Verlauf der Verhandlung, beteiligt sich durch Fragen, Erklärungen und Anträge an der Beweisaufnahme und trägt so mit dazu bei, daß alle beweispflichtigen Erkenntnisse herausgearbeitet und keine Lücken in der Beweisführung zugelassen werden. Er achtet darauf, daß das politisch-moralische Wesen der Straftat in der Hauptverhandlung deutlich wird. Das setzt Pflichtbewußtsein, Gewissenhaftigkeit und Konzentration voraus. Hier wird ein schöpferisches Herangehen an alle Fragen verlangt, um in der konkreten Sache das Allgemeine wie auch das Besondere zu erkennen und zu berücksichtigen, neue Erscheinungen und Fragestellungen zu entdecken und zu verfolgen und bei der Suche nach den Lösungswegen die Ansatzpunkte aus der Vielfalt der gesellschaftlichen Möglichkeiten und auch in der Persönlichkeit des Angeklagten zu finden. Der Staatsanwalt muß sich stets darum bemühen, das Abgleiten in ein starres, schematisches, undifferenziertes, routinemäßiges Behandeln der Strafsache zu verhindern.

Das Ringen um wahre Erkenntnisse und eine darauf aufbauende richtige, gesetzliche und gerechte Entscheidung verlangt hohe *Prinzipienfestigkeit und Flexibilität*. Der Staatsanwalt muß standhaft sein und darf keinerlei Bestrebungen nachgeben, die auf eine Abweichung von gesetzlichen Positionen hinauslaufen. Er darf aber die im Prozeßverlauf sich ergebenden Veränderungen der Beweislage nicht ignorieren und muß fähig sein, die Anklageposition kritisch zu überprüfen, um sie ggf. der realen Lage anzupassen. Das schließt entsprechende Konsequenzen für eine veränderte Rechtslage (§ 236 StPO) mit den notwendigen Folgen auf die Anträge des Staatsanwalts ein. Prestigefragen dürfen niemals zur Aufrechterhaltung einer von den Prozeßergebnissen nicht getragenen Anklageposition führen. Das wäre ungesetzlich, würde dem Ethos des Staatsanwalts widersprechen und seinem persönlichen Ansehen wie dem Ansehen der Staatsanwaltschaft schaden.

Die Notwendigkeit der prinzipienfesten und zugleich flexiblen Anklagevertretung muß sich auch im Verhältnis zwischen dem eine Strafsache vertretenden und dem vorgesetzten Staatsanwalt widerspiegeln und in der Leitungs-

tätigkeit bei der Bewertung der Ergebnisse der Tätigkeit des einzelnen Staatsanwalts berücksichtigt werden.

Mit seinem Auftreten in der Hauptverhandlung realisiert der Staatsanwalt in aller Öffentlichkeit sein rechtlich und moralisch bestimmtes *Verhältnis zu den anderen Prozeßbeteiligten*. Vom Staatsanwalt wird erwartet, daß er selbst demonstriert, was sozialistische Lebensweise und Moral, angewandt auf die Auseinandersetzungen im Strafprozeß, bedeuten. Er muß als Anwalt des Staates in seinem Verhalten die Einheit von Wort und Tat, das Verhältnis zwischen sozialistischem Staat und Bürger in dieser konfliktreichen Situation konkret verwirklichen. Damit setzt er wesentliche Bedingungen für die Anerkennung seiner Bemühungen um die Gesetzlichkeit und für die Wirksamkeit des Verfahrens.

Das Verhältnis des Staatsanwalts zu den Prozeßbeteiligten, sein Zusammenwirken mit ihnen, hat seine jeweilige Spezifik<sup>5</sup>, jedoch wird es in erster Linie von der vollen Wahrnehmung seiner Verantwortung und von der Beachtung der dem jeweiligen Beteiligten gesetzlich zugewiesenen unterschiedlichen Rechtsstellung bestimmt. Dabei kommt es auf die sich daraus ergebende prozessuale Subjektstellung und Eigenverantwortung sowie auf die kritische Haltung zum Prozeßstoff und zum Vorbringen der anderen Prozeßbeteiligten, aber auch zur eigenen Position an. Besonderer Wert ist auch auf die Einhaltung der einfachen Regeln des kultivierten Benehmens zu legen. Hier gelten die wiederholten Hinweise Lenins auf den Zusammenhang von Gesetzlichkeit und Kultur und speziell seine Forderung, „kultiviert für die Gesetzlichkeit zu kämpfen“.

---

#### *Das Plädoyer des Staatsanwalts*

---

Große Bedeutung kommt dem Schlußvortrag des Staatsanwalts zu, mit dem er eine hohe strafpolitische, rechtliche, moralische und nicht zuletzt erzieherische Funktion erfüllt. Es ist ein spezifischer Höhepunkt der Hauptverhandlung. Um seine Überzeugungskraft voll wirksam zu machen, muß der Staatsanwalt rechtliche und moralische Anforderungen beachten, aber auch rhetorische Fähigkeiten besitzen.

Als Vertreter der Anklage faßt der Staatsanwalt im Plädoyer die Ergebnisse der Hauptverhandlung zusammen und nimmt die juristische und politisch-moralische Wertung der Strafsache vor. Er richtet sich vor allem an das Gericht, spricht aber damit auch die anderen Prozeßbeteiligten an. Dabei weist er auf die Gesichtspunkte hin, die bei der Beratung und Entscheidung der Sache zu berücksichtigen sind, und stellt einen konkreten Antrag zur gerechten Anwendung des Strafgesetzes. Seine Worte sind besonders auch für den Angeklagten bestimmt, um ihm eindringlich die politisch-moralische Verwerflichkeit seiner Straftat und die Unduldsamkeit unserer Gesellschaft gegenüber Verletzungen der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens ins Bewußtsein zu bringen und um von ihm im Namen der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern Bewährung und Wiedergutmachung zu fordern. Nicht zuletzt wendet sich der Staatsanwalt in seinem Plädoyer auch an die Öffentlichkeit, insbesondere an die anwesenden gesellschaftlichen Kräfte und sonstigen Zuhörer. Im Plädoyer geht es vor allem darum, daß „alle sozialen und politischen Fäden des Verbrechens und seine Bedeutung bis zur Wurzel aufgedeckt und öffentlich beleuchtet werden, daß aus dem Gerichtsverfahren Lehren für die öffentliche Moral und die praktische Politik gezogen werden“.

Natürlich wird das alles in den verschiedenen Verfahren unterschiedlich gestaltet werden müssen, je nach der Bedeutung, dem Wirkungsgrad und -bereich der Straftat und nach den Erfordernissen der gesellschaftlichen Reaktion auf diese Straftat. Auch der jeweils unterschiedliche Kreis der Anwesenden kann Anlaß zu Differenzierungen sein. Es kommt durchaus nicht auf die Länge der Ausführ-